

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 25.06.01, rückwirkend in Kraft seit 02.02.2000, Amtsblatt Nr. 07/01)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 13.06.2001 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt beschlossen:

I Allgemeines

1. Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung und Ausleihe von Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften, Musikalien, EDV-Materialien, Spielen und anderen Sammelobjekten (im Folgenden Medien genannt), die zum Bestand der öffentlichen Bibliothek gehören. Des Weiteren werden die Inanspruchnahme der Einrichtungen sowie der in der Bibliothek vorhandenen Computertechnik und der Zugang zum Internet und anderen Online-Diensten geregelt.
2. Die Benutzungsordnung ist ausnahmslos für alle Benutzer verbindlich. Sie ist jederzeit in den Räumen der Bibliothek einsehbar. Der Benutzer hat durch seine Unterschrift die Kenntnisnahme zu bestätigen.
3. Die Benutzer sollen in den Räumen der Stadtbibliothek aufeinander Rücksicht nehmen und haben alles zu unterlassen, was einem ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes zuwiderläuft.
4. Rauchen, Essen und Trinken sind nur in gesondert ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
5. Das Mitführen von Tieren mit Ausnahme von Blindenführhunden ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
6. Jeder Benutzer hat auf seine Garderobe sowie mitgeführte Taschen u.ä. selbst zu achten. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Beschädigung oder Verlust.
7. Das Bibliothekspersonal übt gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus und ist berechtigt, Benutzer daraufhin zu kontrollieren, ob sie Medien oder Gegenstände der Stadtbibliothek unberechtigt mit sich führen. Diebstahl oder versuchter Diebstahl werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.
8. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

II Zugang

1. Die Stadtbibliothek richtet ihre Öffnungszeiten so ein, dass für die Mehrzahl der Bürger günstige Benutzungsmöglichkeiten gewährleistet sind. Die Öffnungszeiten werden durch Aushänge bekannt gegeben.
2. Der Benutzer hat sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder Kinderausweises in der Stadtbibliothek anzumelden. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können sich nur im Beisein eines gesetzlichen Vertreters anmelden. Jugendliche ab 16 Jahre bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.
Die Anmeldung für Familien kann von einem Elternteil vorgenommen werden.

3. Der Benutzer erhält mit der Anmeldung einen auf seinen Namen laufenden Benutzerausweis, der Eigentum der Stadtbibliothek und nicht übertragbar ist. Er ist bei jedem Bibliotheksbesuch vorzulegen. Zusätzlich kann die Vorlage der entsprechenden Personaldokumente verlangt werden.
4. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen, um Missbrauch zu verhindern. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
5. Namens- bzw. Adressänderungen sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen. Unterlässt der Benutzer dies, hat er die Kosten für eine etwaige Adressenermittlung zu tragen.

III Benutzung

1. Die Stadtbibliothek wird als Freihandbibliothek betrieben. Die Benutzung der Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Bestandseinheiten, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, werden nach Möglichkeit durch Fernleihe von anderen Bibliotheken beschafft. Dafür gelten die Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ – Leihverkehrsordnung (LVO) – sowie die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.
2. Mit Entrichtung des Benutzungsentgeltes erwirbt der Benutzer die Berechtigung, die Einrichtungen der Stadtbibliothek für die Dauer der von ihm gewählten Zeitspanne zu nutzen, Medien auszuleihen und sämtlich Dienstleistungen der Bibliothek in Anspruch zu nehmen. Die Berechtigung für die Nutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek und Ausleihe von Medien endet nach der vom Benutzer gewählten Zeitspanne, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Durch wiederholte Entrichtung des Benutzungsentgeltes kann die Berechtigung entsprechend verlängert werden. Für die Fristen gelten die §§ 186 ff BGB.
3. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit einer schriftlichen Bestätigung eines gesetzlichen Vertreters Videokassetten, CDs, Cd-ROM, Disketten und Spiele ausleihen, vorbehaltlich der Bestimmungen zum Jugendschutz.
4. Die Leihfrist beträgt

- 2 Wochen für CDs, CD-ROM und andere Datenträger sowie Disketten und Spiele
- 4 Wochen für alle übrigen Medien.

Einzelnummern von Zeitungen des laufenden Jahrgangs werden in der Regel nur 1 Woche ausgeliehen, die der zurückliegenden Jahrgänge 4 Wochen.

Ist ein Medium bereits seit längerer Zeit oder mehrfach bestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen, soweit es nach Inhalt und Umfang des Mediums vertretbar ist.

Die entliehenen Bestandseinheiten sind der Stadtbibliothek nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

5. Vor Ablauf der Leihfrist kann diese auf Antrag maximal 2 mal verlängert werden, wenn für das ausgeliehene Medium keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliotheksmitarbeiter können bei der Antragstellung auf Verlängerung der Leihfrist die Vorlage des Mediums verlangen.
6. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern. Wird ein Medium, dessen Leihfrist abgelaufen ist und die Rückgabe angemahnt wurde, nach der 2. Mahnung (4 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist) nicht zurückgegeben, so wird ein gerichtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

Darüber hinaus ist der Leiter der Stadtbibliothek berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig zu machen.

7. Präsenz- oder Informationsbestände werden nicht entliehen. Sie dürfen in der Bibliothek eingesehen und gegebenenfalls für den eigenen Gebrauch unter Beachtung der Urheberrechte kopiert werden.

IV Pflichten der Benutzer

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderung, Beschmutzung sowie Beschädigung zu schützen, sich beim Empfang von ihrem Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
2. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
3. Videokassetten, CDs, CD-ROM und Disketten dürfen nicht überspielt, kopiert oder auf anderem Wege vervielfältigt bzw. gelöscht werden. Tausch, gewerbliche Nutzung und Weitervermietung dieser Medien sind grundsätzlich untersagt.
4. Jede Beschädigung bzw. der Verlust eines entliehenen Mediums sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder bei Nichtrückgabe der Medien hat der Benutzer alle Kosten der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung, des Ersatzes sowie für die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand zu tragen.

V Nutzung von Online-Diensten

1. Die Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt ermöglicht ihren Benutzern den Zugang zum Internet und anderen Online-Diensten.
2. Für die Nutzung dieser Dienste ist Folgendes zu beachten
 - 2.1 Voraussetzung für die Nutzung der Online-Dienste ist ein gültiger Benutzerausweis der Bibliothek.
Kinder unter 16 Jahren benötigen zusätzlich eine persönlich in der Bibliothek erteilte Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.
 - 2.2 Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen.
 - 2.3 Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf 2 Stunden täglich begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
 - 2.4 Ausführliche Einführungen in die Nutzung der Online-Dienste können von den Bibliotheksmitarbeiterinnen nicht gegeben werden.
 - 2.5 Die Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste verantwortlich, ebenso wenig für die Virenfreiheit von abgerufenen Dateien. In jedem Fall wird der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme empfohlen.
 - 2.6 Nicht gestattet sind:

- das Aufrufen von jugendgefährdenden und rechtsextremistischen Internet-Seiten,
 - die Nutzung der Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken und
 - das Versenden von E-Mails analog Absatz 2.14
- 2.7 Die Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, z.B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten entstehen.
- 2.8 Kostenpflichtige Dokumente und Dateien dürfen nur nach Absprache mit dem Bibliothekspersonal abgerufen werden. Die dabei entstehenden Entgelte sind vom jeweiligen Benutzer selbst zu tragen.
- 2.9 Das Herunterladen von kostenlos verfügbaren Text- sowie Bilddateien und Programmen ist nur möglich, wenn dafür Disketten der Bibliothek verwendet werden. Die Disketten sind kostenpflichtig (vgl. Entgeltordnung) und dürfen nur am Kauftag für eine einmalige Nutzung auf dem Rechner der Bibliothek verwendet werden.
- 2.10 Mitgebrachte oder aus den Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- 2.11 Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- 2.12 Bei der Nutzung von öffentlichen Diskussionsforen, elektronischen Schwarzen Brettern oder Newsgroups sind die Prinzipien des partnerschaftlichen Umgangs miteinander zu beachten.
- 2.13 Beiträge für Schwarze Bretter, Newsgroups oder Diskussionsforen müssen sich am Inhalt und Spektrum des jeweiligen Forums orientieren.
- 2.14 Es ist untersagt, Nachrichten und Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Bibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern oder Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen.
- 2.15 Bei Missachtung dieser Verhaltensregeln behält sich die Bibliothek vor, den Schreibzugriff auf öffentliche Foren (also die Möglichkeit, Beiträge zu verfassen und abzuschicken) einzuschränken bzw. zu untersagen.
- 2.16 Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung dauerhaft ausgeschlossen werden.

VI Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Eisenhüttenstadt tritt rückwirkend zum 02.02.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18.08.1993 außer Kraft.